

EINSATZ EINER B-JUNIORIN IM SENIORENBEREICH IN DER SAISON 2018/19
Für den Einsatz einer B-Juniorin im Seniorenbereich gilt innerhalb des Badischen Fußballverbandes folgende Regelung:

Älterer B-Juniorinnen-Jahrgang (2018/19 ist dies der Jahrgang 2002)

Spielerinnen des Jahrganges 2002 dürfen eingesetzt werden (egal ob 15, 16 oder 17 Jahre alt), allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Freigabe des Verbandes erteilt ist. Die Freigabeerteilung wird auf dem Spielerpass eingetragen.

Jüngerer B-Juniorinnen-Jahrgang (2018/19 ist dies der Jahrgang 2003)

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann eine B-Juniorin des jüngeren Jahrganges 2003 eingesetzt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Freigabe des Verbandes erteilt ist. Die Freigabeerteilung wird auf dem Spielerpass eingetragen.

Vorher ist der Einsatz einer Jugendlichen des Jahrgangs 2003 nicht machbar, es sei denn, es handelt sich um einen DFB-Auswahlspielerin, die bereits mindestens zehn Juniorinnen-Länderspiele bestritten hat und die Spielerin in der ersten oder zweiten Bundesliga zum Einsatz kommt (siehe DFB-JO §6). Hierzu ist die Zustimmung des Verbandsjugendleiters erforderlich, wobei die Freigabeerteilung ebenso auf dem Spielerpass eingetragen wird.

Andere Ausnahmegenehmigungen für eine Jugendliche des Jahrgangs 2003 vor dem 16. Lebensjahr gibt es nicht. Dies ist eine allgemeinverbindliche DFB-Vorgabe.

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich:

1. Die Zustimmung des Jugendleiters des Stammvereins ist grundsätzlich einzuholen.
2. Bei Gastspielerinnen ist ferner die Zustimmung des Jugendleiters des Gastvereins, bei Spielgemeinschaften die Zustimmung des Jugendleiters des federführenden Vereins erforderlich. B-Juniorinnen können jedoch nur in Seniorenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden
3. Ärztliche Unbedenklichkeitserklärung und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Der § 16 der bfv-Jugendordnung wurde deshalb in Ziffer 2 wie folgt geändert:

§ 16 Ziffer 2:

Für den Einsatz in Seniorenmannschaften ist die Zustimmung durch den Verband erforderlich. Der Verbandsgeschäftsstelle müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

a) Einverständnis eines Erziehungsberechtigten;

- bei A-Junioren vor Vollendung des 18. Lebensjahres

- bei B-Juniorinnen generell

b) Einverständnis des Vereinsjugendleiters, bei Gastspielern zusätzlich des Jugendleiters des Gastvereins, bei Spielgemeinschaften zusätzlich des Jugendleiters des federführenden Vereins;

c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das vorzeitige Seniorenspielrecht für A-Junioren und B-Juniorinnen wird elektronisch eingetragen.

Eine Faxmitteilung ist zur Terminwahrung möglich. Originale müssen unverzüglich nachgereicht werden.

Das Juniorenspielrecht geht durch den Einsatz in Seniorenmannschaften nicht verloren.

Für Juniorenspieler, die in Seniorenmannschaften eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen der Spielordnung.

Gebühr für ein vorzeitiges Aktivenspielrecht: 3,00 Euro

Diese Unterlagen müssen der Geschäftsstelle des Badischen Fußballverbandes vorgelegt werden. Anschrift: Sepp-Herberger-Weg 2, 76227 Karlsruhe. Fax-Nummer 0721/40904341.